

Anlage 2 zur Vorlage V/0204/2023

**Berücksichtigung der Anregungen zur Baumschutzsatzung
im Rahmen der Beteiligung der politischen Vertreter und Verbände**

Anregung Nr.	Verband/Partei	Inhalt der Anregung	Bewertung der Verwaltung	Berücksichtigung
1	BUND + NABU (Nr.1-18)	Es wird angeregt auch Hecken über die Satzung in Münster zu schützen	Es wurde beschlossen eine Baumschutzsatzung zum Schutz der Bäume in Münster aufzustellen. Hecken sind nicht Bestandteil des Ratsbeschlusses.	Wird nicht gefolgt
2		Es wird angeregt, die Darstellung des Geltungsbereiches der Satzung mit einer Karte festzulegen.	Die Baumschutzsatzung findet Anwendung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Eine Festlegung des exakten räumlichen Geltungsbereiches der BSS auf einer Karte dürfte insofern nicht möglich sein, weil der Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB ausdrücklich nicht Bestandteil des Geltungsbereiches eine BSS sein darf (vgl. § 49 LNatschG NRW) und zugleich für das Stadtgebiet aber nicht abschließend festgelegt ist, wo jeweils der Innenbereich (§ 34 BauGB) aufhört und der Außenbereich (§ 35 BauGB) anfängt. Es ist immer eine Einzelfallprüfung erforderlich.	Wird nicht gefolgt
3		BSS- Ergänzung „- zur Klima-Resilienz der Bevölkerung dienlich sind und dem Hitzeinseleffekt entgegen wirken (z.B. durch das Spenden von Schatten)	Die Ergänzung, wird in § 1 der Satzung als Ziel wie folgt in die BSS aufgenommen: „- zur Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas, insbesondere hinsichtlich der Anpassung an die Folgen des Klimawandels“	Wird teilweise gefolgt
4		Es wird angeregt, keine Ausnahme für Obstbäume festzusetzen	In der BSS fallen nur Obstbäume, die der gewerblichen Nutzung dienen unter die Ausnahmen.	Wird teilweise gefolgt
5		BSS- Ergänzung „ mit Ausnahme von Bäumen in Gemeinschaftsanlagen der Kleingärten...“	Die Ergänzung ist bereits in die BSS aufgenommen worden.	Wird gefolgt (Vgl. Anregung Nr.24)

6		BSS-Ergänzung „... und Obstbäumen mit Stammumfängen von mind. 100 cm.“	Die Ergänzung zu Obstbäumen > 100 cm in Kleingärten widerspricht dem Bundeskleingartengesetz (BKleinG) vom 28.02.1983.	Vgl. Anregung Nr.24
7		BSS-Ergänzung „Sofern möglich sind diese zuvor der UNB anzuzeigen.“	Die Ergänzung widerspricht einer notwendig werdenden Akutmaßnahme, die z.B. in der Nacht bei Sturm oder an Wochenenden erforderlich wird. Die Maßnahme ist daher im Nachgang unverzüglich anzuzeigen. Zuständig für die BSS in NRW ist die Kommune und nicht die UNB.	Wird nicht gefolgt
8		BSS-Ergänzung „(5) die DIN 18920 sowie die RAS LP 4 sind zu beachten.“	Genauere Normen und Vorschriften werden nicht in die BSS aufgenommen, sondern mit dem „allgemeinen Stand der Technik“ umschrieben.	Wird nicht gefolgt
9		BSS-Ergänzung „§ 4 (2) Sind geschützte Bäume gefährdet, so ...; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.“	Die Ergänzung ist bereits in der BSS aufgenommen worden.	Wird gefolgt
10		BSS-Ergänzung „b. von den geschützten Bäumen durch <u>Umstürzen</u> oder <u>Abbrüche</u> Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können, (nicht durch Giftigkeit!)“	Es gibt auch weitere Gefahren, die durch geschützte Bäume ausgehen können. Alle aufzuführen ist nicht möglich. So muss im Einzelfall geprüft werden.	Wird nicht gefolgt
11		Es wird angeregt, statt „Wertgutachten“ in der Muster BSS „Baumgutachten“ zu schreiben	Ein Wertgutachten wird durch die BBS nicht verlangt.	Wird nicht gefolgt
12		BSS-Ergänzung „§ 6 (2) Die Stadt Münster kann von der Antragstellerin / dem Antragssteller die Beibringung eines Sachverständigengutachtens verlangen, insbesondere, wenn Zweifel hinsichtlich der Verkehrssicherheit des Baumes bestehen oder Maßnahmen zum Schutz des Baumes erforderlich werden.“	Gemäß BSS der Stadt Münster s. § 6 (1), kann im Bedarfsfall bei der Entscheidung über eine Ausnahme oder Befreiung ein einschlägiges Gutachten verlangt werden. Ein weitergehendes Sachverständigengutachten ist nicht erforderlich.	Wird nicht gefolgt

13		<p>Anregung zur Ersatzpflanzung:</p> <p>a. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes 100 cm bis 130 cm ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von mind. 18 cm oder 3 Ersatzbäume mit Stammumfängen von mind. 10 cm nachzupflanzen. Vorschlag, da jüngere Bäume besser anwachsen, aber der ökologische Wert erst mal geringer ist</p> <p>b. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 130 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen. Also 130 cm ☐ 2 Bäume, 180 cm ☐ 3 Bäume, 230 cm ☐ 4 Bäume... Ist das handhabbar?</p> <p>c. Vorschlag: Unterscheidung nach Baumart und Stammdurchmesser</p> <ul style="list-style-type: none"> - Obstbaum: je Baum 2 neue Obstbäume als Hochstämme oder 3 andere Obstbäume - Laub-/Nadelbaum: Stammumfang < 130 cm: 1 neuer Laubbaum mit Stammdurchmesser von 18-20 cm oder 3 neue mit geringerem Stammdurchmesser (s.o.) <p>Stammumfang > 130 cm: 3 neue Laubbäume mit Stammdurchmessern von 18-20 cm oder 6 neue mit geringerem Stammdurchmesser</p>	<p>Die Stadt Münster folgt mit der geforderten Ersatzpflanzung in der BSS der Muster-BSS.</p> <p>Es gibt selten Grundstücksgrößen, auf denen 3 Bäume dauerhaft stehen können, ohne langfristig Probleme zu verursachen.</p> <p>Eine faktische Vermehrung des Baumbestandes auf dem Grundstück durch die BSS ist bei zurückgehenden Grundstücksgrößen i.d.R. nicht möglich.</p>	Wird nicht gefolgt
14		Hinweis: Kostensteigerungen und Aufwand, Spritkosten, Pflege etc.	Kostensteigerungen werden bei Bedarf über eine Anpassung der Satzung berücksichtigt. Diese ist vom Rat zu beschließen.	Wird teilweise gefolgt
15		<p>Im Dezember 2022 wurde auf der Informationsveranstaltung der Stadt Münster in Aussicht gestellt, dass bei der Verwendung des Ersatzgeldes aus den Verfahren der Baumschutzsatzung Ersatzpflanzungen, unabhängig vom gültigen Geltungsbereich der Satzung, vorgenommen werden sollen und Standortverbesserung von bestehenden Bäumen in das Spektrum der Maßnahmen einbezogen werden. Welche Kriterien hierfür herangezogen werden, wurde nicht erläutert.</p> <p>Diesem Vorgehen kann aus Sicht der Naturschutzverbände nicht zugestimmt werden.</p>	<p>Ersatzgelder sollen vorrangig auf den Innenbereich, der durch die Baumschutzsatzung erfasst wird gelenkt werden.</p> <p>Gleichzeitig entsteht jedoch durch die fortschreitende bauliche Innenentwicklung ein wachsender Druck auf die Verfügbarkeit geeigneter Flächen. Eine Umsetzung von Ersatzpflanzungen in unmittelbarer Ortsnähe dürfte daher an Grenzen stoßen. Daher ist es erforderlich, für die Umsetzung der Maßnahmen eine größere Flexibilität zu gewähren. So könnten beispielsweise im Einzelfall am unmittelbaren Ortsrand Baumpflanzungen erfolgen. Auch</p>	Wird teilweise gefolgt

		<p>Im definierten Geltungsbereich der Baumschutzsatzung soll ein durchgreifender Schutz ökologisch wie auch Orts- und Landschaftsbild prägender Landschaftselemente garantiert werden. Wirksame Kompensationsmaßnahmen für unvermeidbare Fällungen, zu denen auch das Ersatzgeld zählt, sind somit integraler Bestandteil dieses Schutzes und demzufolge auch innerhalb der gefährdeten Räume zu realisieren. Das Fehlen sachdienlicher und ortsnaher Maßnahmen unterläuft ansonsten den Sinn der BSS. Eine schleichende und von der BSS sanktionierte Verarmung wäre nicht mehr aufzuhalten. Dies wäre den Mitbürgern nicht zu vermitteln. Bei den Betroffenen legt die Satzung strenge Kriterien an und fordert größte Anstrengungen zum Schutz der ökologischen Werte und Funktionen. Die Kompensation der Schäden, den die Stadt beliebig umsetzen könnte, verpasst ohne Ortsbindung jedoch die Chancen, das unentbehrliche Aufwertungspotenzial am Ort des Schadens, also im Geltungsbereich der Satzung, zu verorten. Die zu schützenden Räume sind heute bereits geprägt von erkennbaren ökologischen Defiziten und haben den Ruf nach einem wirkungsvollen Schutz ihrer Werte durch eine BSS ausgelöst. Sie sind somit bedürftig und sicherlich auch politisch gewollt, auf Maßnahmen zur Verbesserung angewiesen. Den Zielen der BSS kann nur durch qualifizierte Ausgleichsmaßnahmen vor Ort Rechnung getragen werden.</p> <p>Die Naturschutzverbände fordern daher zusätzlich ein Konzept zur konkreten ortsgebundenen Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Geltungsbereiche der BSS.</p> <p>Bezogen auf die Standortverbesserung als Kompensationsmaßnahmen bei Fällungen bitten die Verbände zu beachten, dass bereits heute die Stadt verpflichtet ist, für ihre Bäume ausreichende Finanzmittel bereitzustellen. Bäume an Straßen und in Grünanlagen sind Bestandteil der Straßen- bzw. der Grünflächenunterhaltung und aus diesen Mitteln fachgerecht zu unterhalten. Unabdingbar wäre in diesem Fall auch, dass Bäume, die über die Finanzierung der Baumschutzsatzung gepflanzt oder gefördert werden,</p>	<p>die Unterstützung Privater, die auf ihrem Grundstück Pflanzungen vornehmen wollen, ist als Modell in Betracht zu ziehen.</p> <p>Der Förderung des innerstädtischen Baumbestandes dient auch die Optimierung von heutigen Baumstandorten. Dort stehen heute die Bäume, die in den nächsten Jahrzehnten das Stadtklima beeinflussen. Notwendige Investitionen dienen hier in besonderem Maße dem Satzungszweck.</p> <p>Es ist beabsichtigt, jährlich einen Sachstandsbericht zur Baumschutzsatzung einschließlich Verwendungsnachweis der Ersatzgelder in öffentlicher Form der Politik vorzulegen.</p>	
--	--	---	--	--

		<p>verbindlich und ohne Ausnahmen dauerhaft zu erhalten sind. Sie dürften zukünftig auch nicht durch den Anspruch aus anderen Vorhaben beeinträchtigt oder beseitigt werden. Damit würden andere Planungen unter Umständen verhindert.</p> <p>Die Naturschutzverbände bittet zudem, dass nach dem Satzungsbeschluss mindestens einmal im Jahr dem Naturschutzbeirat bei der Stadt Münster sowie dem Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen ein Bericht über die angefallenen Arbeiten im Rahmen der BSS vorgelegt werden. In diesem sind die Anzahl der Anträge der Versagungen und Fällgenehmigungen darzulegen. Auch die eingenommenen Ersatzgelder sowie die geplanten und durchgeführten Kompensationsmaßnahmen sind aufzulisten und ggf. in Karten zu dokumentieren.</p>		
16		<p>Es wird angeregt innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntwerden einer unerlaubten Schädigung oder der Aufforderung die Folgen (§ 9 Folgenbeseitigung) zu beseitigen.</p>	<p>Eine festgelegte Frist in der Satzung macht keinen Sinn, da eine Folgenbeseitigung immer auch abhängig vom dem Schaden und z.B. der Jahreszeit ist.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p>
17		<p>Anregung: § 11 Betreten von Grundstücken Die Beauftragten der Stadt Münster sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen der Grundstückseigentümer/innen oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden</p>	<p>Das Betretungsrecht ist in der BSS der Stadt Münster aufgenommen worden.</p>	<p>Wird gefolgt</p>
18		<p>BSS-Ergänzung Anlage zu § 8: Planunterlage zur Darstellung von Kompensationsmaßnahmen, die nicht am Ort des Eingriffs behoben werden können und zur Verwendung der Ersatzgelder im Sinne dieser Satzung</p>	<p>Es ist geplant die Lage der Ersatzpflanzungen und die Verwendung der Ersatzgelder zu dokumentieren. Bei Pflanzungen auf Privatgrund wird von einer Veröffentlichung abgesehen. Diese Dokumentation wird nicht Bestandteil der BSS sein.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p>

19	ÖDP (Nr. 19-23)	<p>Wir befürchten, dass die Einführung einer Baumschutzsatzung dazu führen könnte, dass aus Angst vor den Restriktionen Bäume gefällt werden, bevor sie einen Schutzstatus erreichen. Ein solcher Effekt wäre konträr zum Schutzziel. Wir regen daher an,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mit anderen Kommunen in NRW, die bereits eine Baumschutzsatzung erlassen haben, zu klären, ob ein solcher Effekt eingetreten ist bzw. ob es Instrumente gibt, einen solchen Effekt zu vermeiden. b. vor diesem Hintergrund den Parameter Baumumfang = 100 cm zu hinterfragen. Mit diesem Parameter werden zwar erfreulicher Weise viele Bäume unter Schutz gestellt, aber im Falle von oben genannten Präventivfällungen auch entsprechend viele Bäume im Bestand gefährdet. Wir bitten, zu reflektieren, ob der gering ange-setzte Parameter 100 cm wirklich zum ge-wünschten Schutz führt. 	<p>Im Vorfeld des Hearings zur Baumschutzsatzung im Jahr 2011 lief über den AK Stadtbäume der Gartenamtsleiterkonferenz eine Kurzabfrage in den Großstädten von Nordrhein-Westfalen zu verschiedenen Aspekten einer BSS. U.a. wurde nach den Auswirkungen auf den Baumbestand mit Einführung einer BBS gefragt. Das Ergebnis aus 32 Städten ergab keinen signifikanten Einfluss auf den Baumbestand in den Städten. Dies korreliert auch mit den bundesweiten Ergebnissen einer Dissertation von Dr. Schulz (2004). Zwar sind sogenannte Vorsorgefällungen unabhängig vom Stammumfang vor Einführung einer BSS in verschiedenen Kommunen/Städten tatsächlich beobachtet worden. Jedoch nie in dem Ausmaß, wie zuvor befürchtet.</p> <p>Einige Kommunen haben vor in Kraft treten der Baumschutzsatzung den Baumbestand mit Hilfe einer Allgemeinverfügung und einer vorläufigen Unterschutzstellung gesichert. Eine entsprechende Regelung ist in der Stadt Münster nicht vorgesehen.</p>	Wird nicht gefolgt
20		<p>Das LNatSchG beschränkt den möglichen Wirkungsbereich der Baumschutzsatzung auf bebautes innerstädtisches Gebiet und ermöglicht keinen Schutz im baulichen Außenbereich. Gerade aber Bäume und Haine in den Außenbereichen prägen das Landschaftsbild und sind ökologisch gesehen besonders schützenswert. Wir erleben das kontinuierlich in die Grünordnung durch Baumaßnahmen eingegriffen wird und es zu Baumfällungen kommt. Wir würden es daher begrüßen, wenn die Stadt Münster für sich eine Eigenverpflichtung ausspricht und mit Bäumen auf allen Grundstücken der Stadt und auf Grundstücken, die sie als Wohnbauland erschließt, entsprechend der Baumschutzsatzung verfährt, unabhängig vom Standort.</p>	<p>Die Beseitigung von Bäumen und Hecken wird im Zuge der Eingriffsregelung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im bisherigen Außenbereich ermittelt. Die Eingriffe werden entsprechend kompensiert. Mit Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes geht der vorhandene Baumbestand in den Geltungsbereich der BSS über. Diese ist dann anzuwenden. Eine weitergehende Selbstverpflichtung außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>	Wird nicht gefolgt
21		<p>Die Mustersatzung sieht in §8.3 verhältnismäßig geringe Beträge vor für die Ausgleichszahlung, wenn es zu einer Ersatzpflanzung außerhalb des Grundstückes durch die</p>	<p>Das Ersatzgeld wird mit mindesten 1000 € festgelegt werden.</p>	Wird gefolgt

		Stadt kommt. Wir regen an, diesen Betrag ausreichend hoch zu wählen, um sicherzustellen, dass mit einer solchen Zahlung wirklich kostendeckend eine Ersatzpflanzung und Pflege der ersten Jahre erfolgen kann (min. 1000 Euro).		
22		Die Bearbeitungsgebühr für den Antrag sollte dagegen unserer Meinung nach vollständig entfallen - der Kontakt der Bürger zur Stadt und die Beratung zu den Möglichkeiten sollte ja nicht durch eine drohende Gebühr behindert werden.	Der Antrag auf Ausnahme/Befreiung wird kostenpflichtig sein. Die Gebühren werden unter § 12 aufgeführt. Eine Beratung ist kostenfrei möglich.	Wird nicht gefolgt
23		Um die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen, wäre es unserer Meinung nach wünschenswert, dass die Ersatzpflanzungen durch die Stadt in einem direkten räumlichen Bezug zum ursprünglichen Standort erfolgen. Wäre es nicht sinnvoll, in jedem Stadtteil Flächen für solche Pflanzungen zu planen? Diese könnten z.B. durch jährlich wiederkehrende Pflanzaktionen für die Öffentlichkeit wahrnehmbar bepflanzt werden. Ggf. können durch Spenden der Bürger zusätzliche Bäume finanziert werden. Die Formulierung ". Die Stadt verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen" ist unserer Meinung intransparent und unkonkret. Die Verwendung der Ausgleichszahlung sollte unserer Meinung nach konkreter festgelegt und geplant werden.	Ersatzgelder sollen vorrangig auf den Innenbereich gelenkt werden, der durch die Baumschutzsatzung erfasst wird. Wünschenswert ist eine ortsnahe Kompensation. Hierzu sollen Konzepte erstellt werden. Gleichzeitig entsteht jedoch durch die fortschreitende bauliche Innenentwicklung ein wachsender Druck auf die Verfügbarkeit geeigneter Flächen. Eine Umsetzung von Ersatzpflanzungen in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort dürfte daher an Grenzen stoßen. <u>Daher ist es erforderlich, für die Umsetzung der Maßnahmen eine größere Flexibilität zu gewähren.</u> So könnten beispielsweise im Einzelfall am unmittelbaren Ortsrand Baumpflanzungen erfolgen, auch in Form von Pflanzaktionen. Zudem kann die Unterstützung Privater, die auf ihrem Grundstück Pflanzungen vornehmen wollen, als Modell in Betracht gezogen werden.	Wird nicht gefolgt
24	BUND Vom 10.03.2023	Es war eindeutig die Rede vom Schutz der <u>Obstbäume</u> mit einem Stammumfang von mind. 100 cm auf kleingärtnerisch genutzten Flächen. Dies bitte ich richtigzustellen. Ebenfalls folgt der BUND nicht der Schlussfolgerung des Amtes bezogen auf § 1 BKleingG. Die einschlägigen Kommentare des Gesetzes erläutern, dass:	Zur Abstimmung des Sachverhaltes erfolgte am 06.04.2023 eine gesonderte Abstimmung mit dem BUND und dem Stadt- und Bezirksverband Münster der Kleingärtner e. V. Der Stadt- und Bezirksverband Münster der Kleingärtner e. V. setzt sich für den Erhalt auch von größeren Bäu-	Wird gefolgt

		<p>"Das Bundesklingartengesetz enthält neben der Größe des Klingartens und der Laube keine weiteren Vorschriften zur Gestaltung des Klingartens. Aspekte wie die zulässige Heckenhöhe, Zaunhöhe oder der Sichtschutz sind daher nicht gesetzlich geregelt."</p> <p>https://www.juraforum.de/lexikon/bundesklingartengesetz-deutschland#sind-heckenhoehe-zaunhoehe-oder-sichtschutz-im-bundesklingartengesetz-geregelt</p> <p>Nach diesem Gesetz ist es möglich, groß werdende Bäume im KG zumindest zu erhalten und zu schützen, ohne einen Verstoß zu begehen.</p> <p>Im Klingarten selbst erfasst die angesprochene Sicherung der qualifizierten Obstgehölze ausschließlich Bäume, die bereits eine große Zeitspanne in den Anlagen gewachsen sind. Erhalt und Schutz sind infolgedessen seit geraumer Zeit kein Hindernis für eine klingärtnerische Nutzung.</p> <p>Der Schutz dieser Bäume hilft den Mitgliedern eines KG-Vereins vielmehr, sich unberechtigten und übertriebenen Forderungen auf eine Beseitigung von wichtigen Bäumen entgegenzustellen. Im Zuge eines Genehmigungsverfahrens und des Ermessensspielraums kann zudem ein Widerspruch zur Nutzung im Detail beleuchtet werden.</p> <p>Der BUND fordert deshalb ein eindeutiges Signal für den Erhalt und Schutz der wichtigen Gehölze auch auf klingärtnerisch genutzten Flächen. Er bittet diese nicht unter den Ausnahmen aufzuführen. § 2 Abs. 3 Punkt e des Entwurfes der BSS kann somit entfallen, da es keine sachlichen Gründe gibt, diese Bäume auszunehmen.</p>	<p>men in Klingartenanlage ein. Gerade in Zeiten des Klimawandels wird die Schattenwirkung von Bäumen in Klingärten für wichtig erachtet. Der Schutz von Bäumen soll sich neben den Gemeinschaftsanlagen auch auf die einzelnen Parzellen erstrecken.</p> <p>Der Verband möchte sich im Sinne der Gleichbehandlung dafür einsetzen, dass auch Klingärten im Außenbereich (außerhalb des Geltungsbereiches der Baumschutzsatzung) vergleichbare Regelungen zum Schutz der Bäume erhalten.</p>	
--	--	---	--	--